



**ERGÄNZUNG** zum  
**Beitrittsvertrag** vom

Arbeitgeber:		Firmenstempel:
Ansprechpartner:		
Straße:		
PLZ:	Ort:	
E-Mail:		
Telefon:	Fax:	
Beitragskontonummer (SV-Nummer des Unternehmens):		

**Vermerke und Ergänzungen außerhalb der vorgesehenen Felder werden nicht berücksichtigt.**

Mit Stichtag  wurde in Einzelvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern für die bestehenden Arbeitsverhältnisse für die weitere Dauer die Geltung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) festgelegt.

Ab diesem Stichtag werden vom Arbeitgeber entsprechend den Bestimmungen des Beitrittsvertrages vom  für die betreffenden Arbeitnehmer Beiträge an die VBV geleistet.

Die zu diesem Stichtag bestehenden Altabfertigungsanwartschaften werden auf die VBV übertragen. Als Überweisungsbetrag wurde vom Arbeitgeber und den betreffenden Arbeitnehmern einvernehmlich ein einmaliger Betrag von insgesamt

EUR

festgelegt.

Die Überweisung des Übertragungsbetrages erfolgt in einem bis zum  nach den angeführten Bestimmungen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

**Für die Durchführung der Übertragung benötigen wir einen aktuellen Auszug aus dem Firmenbuch/Vereinsregister, sowie eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) der(s) Firmeninhabers/des Selbständigen.**

Bei Ausweisen im Scheckkartenformat legen Sie bitte eine Kopie der Vorder- und Rückseite bei.

Ort, Datum

Original an VBV

Firmenstempel / Unterschrift

VBV - Vorsorgekasse AG /  
zum Abschluss von der VBV Bevollmächtigte / -r

Ab Fälligkeit des Überweisungsbetrages fallen ohne gesonderte Mahnung Verzugszinsen in einer Höhe von 6 % des ausstehenden Übertragungsbetrages an. Diese Verzugszinsen werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag in Rechnung gestellt.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung des Übertragungsbetrages ergibt sich aus der nach § 47 (3) BMSVG zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vereinbarung und besteht ausschließlich gegenüber dem Arbeitnehmer. Die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Übertragungsbeträge obliegt somit alleine dem Arbeitnehmer.

**Hinweis:**

Personenbezogene Daten werden bei der VBV – Vorsorgekasse AG nach den Vorgaben des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet, genutzt und im Einklang mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) behandelt.